

Verwaltungskostensatz der KV Nordrhein

Beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein am
19.11.2021

Zur Deckung der Verwaltungskosten des Geschäftsjahres 2022 von EUR 149.580.000, die nicht durch Einnahmen bzw. durch Auflösung von Rückstellungen oder Entnahme aus dem Vermögen gedeckt werden, wird ein Verwaltungskostensatz gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung in Höhe von unverändert 2,8 % aller über die KV Nordrhein abgerechneten Beträge festgelegt. Mitglieder, die ihre Abrechnung konventionell, d. h. nicht IT-unterstützt, vornehmen, zahlen unverändert 3,5 %.

Der besondere Aufwand für Terminservicestellen, der ca. EUR 1,5 Mio. p. a. beträgt und insbesondere zur Honorierung mit Einzelleistungsvergütung führt, wird zu 50 % dadurch finanziert, dass gemäß § 13 Abs. 2 S. 5 der Satzung ein besonderer Verwaltungskostensatz auf EGV-Abrechnungen in Höhe von unverändert 0,034 % festgesetzt wird.

Zusätzliche Verwaltungskostensätze für Praxisnetze / Notfallpraxen im Bereich der KV Nordrhein werden zur Deckung der dort anfallenden Kosten lt. § 13 Abs. 3 der Satzung der KV Nordrhein bei Bedarf vom Vorstand festgesetzt.

Ausgefertigt:

Düsseldorf, den 23.11.2021

gez.

Bernd Zimmer

(Vorsitzender der Vertreterversammlung)

Dr. med. Frank Bergmann

(Vorstandsvorsitzender)